

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 673

Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler, Vizepräsident der
Deutschen Bundesbank a.D., München
Vergessene Ursachen der Banken- und Finanzkrise

Seite 678

Dr. Anke Sessler und Maximilian Reichert, Rechtsanwälte,
München
Zwei Jahre nach Morrison v. NAB – Wird der Arm der
US-Justiz kürzer?

Seite 688

BGH, 28.2.2012

Zu den subjektiven Voraussetzungen der Verjährung des
Anspruchs gegen den Bürgen in Überleitungsfällen, wenn
die Hauptforderung infolge des Untergangs des Haupt-
schuldners als Rechtsperson weggefallen ist

Seite 691

OLG Bamberg, 17.11.2011

Zu den Rechtswirkungen der Aufgabe einer Sicherheit
durch den Gläubiger bei einem Bürgschaftsverhältnis

Seite 702

BGH, 24.1.2012

Zum Beweis der Zahlungseinstellung nach den Grundsät-
zen der Beweisvereitelung, wenn der Geschäftsführer ei-
ner GmbH seine Pflicht zur Führung und Aufbewahrung
von Büchern und Belegen verletzt hat

Seite 709

BGH, 8.3.2012

Kein Sekundärinsolvenzverfahren ohne Niederlassung des
Schuldners im Inland

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler, Vizepräsident der Deutschen Bundesbank a.D., München		
Vergessene Ursachen der Banken- und Finanzkrise		673
Dr. Anke Sessler und Maximilian Reichert, Rechtsanwälte, München		
Zwei Jahre nach Morrison v. NAB – Wird der Arm der US-Justiz kürzer?		678

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	28.2.2012	Zu den subjektiven Voraussetzungen der Verjährung des Anspruchs gegen den Bürgen in Überleitungsfällen, wenn die Hauptforderung infolge des Untergangs des Hauptschuldners als Rechtsperson weggefallen ist	688
OLG Bamberg	17.11.2011	Zu den Rechtswirkungen der Aufgabe einer Sicherheit durch den Gläubiger bei einem Bürgschaftsverhältnis	691

Gesellschaftsrecht

Kammergericht	25.8.2011	Zum Recht einer Aktionärsminorität auf Einberufung einer Hauptversammlung	694
LG München I	12.5.2011	Kein neues Abfindungsangebot bei Wechsel der herrschenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aufgrund konzerninterner Umstrukturierung	698

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	24.1.2012	Zum Beweis der Zahlungseinstellung nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung, wenn der Geschäftsführer einer GmbH seine Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Büchern und Belegen verletzt hat	702
Bundesgerichtshof	16.2.2012	Zum Übergang des Rechts des Gläubigers einer Briefschuld, nach Kraftloserklärung des bisherigen Briefs die Erteilung eines neuen zu beantragen, auf den Pfändungsgläubiger	704
Bundesgerichtshof	8.3.2012	Anspruch des Aussonderungsberechtigten auf Ersatz des durch Nutzung oder Beschädigung eingetretenen Wertverlusts, wenn er aufgrund einer Sicherungsmaßnahme des Insolvenzgerichts den betreffenden Gegenstand nicht herausverlangen darf	706
Bundesgerichtshof	8.3.2011	Kein Sekundärinsolvenzverfahren ohne Niederlassung des Schuldners im Inland	709

Bundesgerichtshof	15.3.2012	Keine Widerlegung der Vermutung der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO durch den Nachweis der Zahlungsunwilligkeit des Schuldners	711
Bundesgerichtshof	15.3.2012	Zur Befugnis des Insolvenzgerichts, den vorläufigen Insolvenzverwalter zu ermächtigen, eine Forderung des Schuldners im eigenen Namen einzuziehen; keine Geltung des aus der Anfechtbarkeit der Aufrechnungslage folgenden Aufrechnungsverbots im Eröffnungsverfahren	713
Bundesgerichtshof	15.3.2012	Keine Anfechtbarkeit der Nichtauszahlung von Aufwendungshilfen zur Wohnbauförderung an den Schuldner	716
Wettbewerbsrecht			
Bundesgerichtshof	17.8.2011	Zur Frage, wann eine unzureichende finanzielle Ausstattung eines Verbandes angenommen werden kann; zur Rechtsmissbräuchlichkeit eines dauerhaft selektiven Vorgehens eines Verbandes ausschließlich gegen Nichtmitglieder	717

Bücherschau

Wolfgang Babeck	Einführung in das australische Recht – mit neuseeländischem Recht	720
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV